



Leit- und Orientierungssätze zu Entscheidungen mit Fundstellenangaben unter [http://www.dnk.de/Urteile Rechtsfragen/n2371](http://www.dnk.de/Urteile_Rechtsfragen/n2371) bzw. <http://w-goehner.de>

RECHTSPRECHUNGS – NEWSLETTER

14.08.2012

Der Rechtsprechungs-Newsletter zum Denkmalschutzrecht im engeren landesgesetzlichen wie im weiteren Sinne (u. a. Bau-, Naturschutz, Immissionsschutz- und Wasserrecht) erfaßt den Zeitraum bis 30. April 2011 incl. früherer, erst in diesem Zeitraum veröffentlichter Entscheidungen. Er wird in regelmäßigem zeitlichem Abstand fortgeführt werden:

Anwendung des Kulturgüterschutzgesetzes auf Vermögensgegenstände jüdischer Eigentümer auch bei vermögensrechtlicher Restitution

Die Mitteilung über die Einleitung eines Eintragungsverfahrens nach dem Kulturgutschutzgesetz stellt keinen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Satz 1 BVwVfG dar. Das Kulturgutschutzgesetz findet auch auf solche Vermögensgegenstände Anwendung, die ihren jüdischen Eigentümern in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen entzogen und nach der Wiedervereinigung gemäß § 1 Abs. 6 VermG restituiert worden sind.

BVerwG, Urteil v. 24. November 2011, Az.: 7 C 12/10, Juris

Ausschluss der Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.

BayVG, Urteil v. 17. November 2011, Az.: 2 BV 10.2295, Juris / ZfBR 2012, 170-175

Verbot des Einbaus eines Innenaufzugs in ein Baudenkmal trotz Berücksichtigungsgebot für die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen

Die Vorschrift von Art. 6 Abs. 4 BayDSchG ist durch § 6 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) in das BayDSchG eingefügt worden. Sie enthält einen ausdrücklich festgeschriebenen öffentlichen Belang zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen, welcher im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist. Dies ist ein sog. Berücksichtigungsgebot, allerdings kein Optimierungsgebot in dem Sinn, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in jedem Fall durchsetzen müssten. Die in Art. 6 Abs. 4 BayDSchG genannten Belange sind allein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Interessen und können nur im Einzelfall zur Veränderung eines Denkmals führen.

Im vorliegenden Fall sprechen wie regelmässig gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands der Treppe und damit gegen den Einbau eines Innenaufzugs in das denkmalgeschützte Treppenhaus bzw. in das Baudenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 1, 2 BayDSchG (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG).

Grundsätzlich ist ein Baudenkmal bzw. ein Ausstattungsstück in der überkommenen Form zu erhalten, denn Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Substanz zu schützen und nicht erforderliche Eingriffe zu verhindern. Der Geschichtswert eines Denkmals soll erhalten bleiben und Verfälschungen sollen vermieden werden. Im Rahmen der Abwägung ist insoweit zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben, also der Einbau eines Aufzugs, hier weder aus bautechnischen, statischen oder anderen zwingenden Gründen zur Erhaltung des Denkmals oder aus denkmalpflegerischer Sicht zur Wiederherstellung einer überlieferten Erscheinungsform erforderlich ist. Auch ist das Bauvorhaben nicht unbedingt für die weitere Nutzung des Denkmals notwendig. Der Einbau eines Aufzugs unter Verkürzung der Treppenstufen würde jedoch zu einer vollständig neuen Treppe führen, die von der bisher historischen Treppe nichts mehr übrig ließe. Die gewendelten Wangen und Geländer könnten in der bisherigen Form nicht mehr wiederverwendet werden. Eine Anpassung an die geplante künftige Treppe käme einer vollständigen Zerstörung der historischen Elemente gleich. Das Bauvorhaben stellt daher einen erheblichen und empfindlich störenden Eingriff in das Erscheinungsbild und die Substanz der denkmalgeschützten Treppe dar. Ein solcher Eingriff ist zur Erhaltung des Denkmals nicht erforderlich, so dass grundsätzlich gewichtige Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Zudem ist der in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/11230 S. 23) verwendete Begriff des „Erlebens von Baudenkmalern, zu welchem auch mobilitätsbehinderte Menschen die Möglichkeit gegeben werden soll“, nicht dahingehend auslegbar, dass jedes Baudenkmal mobilitätsbehinderten Menschen zum Wohnen offen stehen und zugänglich sein muss. Dies käme einer Verpflichtung zum barrierefreien Umbau jedes denkmalgeschützten Wohnhauses gleich, welche mit dem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG kaum vereinbar wäre.

Je geringer der Umfang der durch das Bauvorhaben erreichbaren Vorteile für mobilitätsbehinderte Menschen wäre, desto geringeres Gewicht kommt diesem Belang dann bei der Ermessensabwägung nach Art. 6 Abs. 2 BayDSchG zu.

BayVGH, Urteil v. 16. Januar 2012, Az.: 2 B 11.2408, Juris

Rindermaststall steht dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, wenn der historische Umfeldbezug u. a. mit freiem Blick auf das Baudenkmal verstellt würde

Dem Bauvorhaben des Klägers (48 m langen Rindermaststall) steht nach ordnungsgemäßer Abwägung der betroffenen Belange der öffentliche Belang des Denkmalschutzes i. S. v. § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, wenn gleich das Baudenkmal durch den bereits vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers optisch vorbelastet ist. Es ist allerdings als besonders schwerwiegend anzusehen, dass das schützenswerte Baudenkmal mit seinem – laut verbindlicher sachverständiger Erkenntnis der Denkmalfachbehörde (BLfD) – historischen Umfeldbezug bereits an mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Zweckbauten eingerahmt ist. Durch den geplanten neuen Rindermaststall wäre der freie Blick auf das Baudenkmal nun auch noch von Süden verstellt.

Dem aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 GG) zur aktiven Pflege und Erhaltung des Denkmalbestandes verpflichteten Eigentümer ist die alternative Planung und Umsetzung an einem Alternativstandort jedenfalls dann zuzumuten, wenn keine nennenswerten bzw. unausgleichbaren Mehrkosten damit verbunden wären. Zudem steht dem Bauvorhaben Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayDSchG insb. auch deswegen entgegen, da die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Kläger mehrere landwirtschaftliche Nebengebäude ohne eine denkmalrechtliche Genehmigung in der Nähe des Baudenkmals errichtet hat.

BayVGH, Beschluss v. 5. März 2012, Az.: 2 ZB 10.1409, juris

Nichterteilung eines Vorbescheids zur Errichtung eines „Dachausstiegs“ auf einem sechsgeschossigen Wohngebäude

Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen positiven Vorbescheid im Hinblick auf die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens (hier: Errichtung eines „Dachausstiegs“ auf einem sechsgeschossigen Wohngebäude) nach Art. 6 I 2, II 2 BayDSchG. Im Einklang mit den Fachbehörden beurteilt auch der erkennende Senat den geplanten Dachaufbau als Gefährdung i. S. v. Art. 6 BayDSchG der benachbarten Einzelbaudenkmäler.

Das streitgegenständliche Anwesen falle schon jetzt aus dem städtebaulichen Kontext, da sowohl die Traufhöhe als auch das zurückgesetzte Terrassengeschoß bei Weitem die Rahmenbebauung des städtebaulichen Umfelds an Höhe überragten. Das Gebäude werde von zwei denkmalgeschützten Gebäuden flankiert, die eine weitaus niedrigere Trauf- und Firstlinie aufweisen. Der beantragte Dachaufbau sei gerade aus der Fußgängerperspektive von Weitem zu sehen. Die weitere Überragung der bisherigen Firsthöhe um ein weiteres Geschoß sei auf keinen Fall denkmalschutzrechtlich hinnehmbar.

Bereits im Baugenehmigungsbescheid vom 6.9.2006 wurden für den Umbau des Gebäudes denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen festgesetzt. Für den Kläger bzw. seinen Rechtsvorgänger (Art. 54 II 3 BayBO) war damit klar zu erkennen, dass die Lage des Gebäudes zwischen zwei Einzelbaudenkmälern im Sinn von Art. 1 II 1 BayDSchG eine besondere Rücksichtnahme, eine sich einfügende Planung und ggf. auch ein Unterlassen im Hinblick auf bauliche Veränderungen verlangt.

BayVGH, Urteil v. 19.4.2012, Az.: 2 B 10.231, Juris

Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Bescheinigungsbehörde zur Erlangung einer einkommensteuerlichen Grundlagenbescheinigung nach §§ 7 i, 10, 11 b, 10 g EStG

§ 7 i EStG begünstigt ausschließlich Baumaßnahmen, die - gemessen am Zustand des Baudenkmal vor ihrem Beginn - geboten sind, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeizuführen; da diese Entscheidung nicht im Nachhinein getroffen werden kann, muss die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde durchgeführt werden (vgl. BFH, Urteil vom 8. September 2004, Az. X B 51/04, juris, RdNr. 5). § 7 i EStG kann gegen seinen Wortlaut nicht dahin ausgelegt werden, dass die Steuervergünstigung auch bei ohne vorherige Abstimmung mit der Denkmalbehörde durchgeführten Baumaßnahmen gewährt wird (BFH, Urteil vom 8. September 2004, a.a.O., RdNr. 7).

Die Abstimmung muss auf die konkrete Baumaßnahme bezogen stattfinden; eine generelle Absprache über künftig auszuführende Reparaturarbeiten erfüllt hingegen nicht den Begriff der Abstimmung (BayVGH, Beschluss vom 3. Dezember 2008, Az. 15 ZB 08.727, juris / NVwZ 2009, 1053). Die vorherige Abstimmung dient - neben der Sicherung der denkmalgerechten Ausführung der Arbeiten - in erster Linie der Feststellung der Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Bauwerks, an dem die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die notwendig sind, um so die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen im Einzelnen beurteilen zu können. Dem Steuerpflichtigen soll damit schon vor Beginn der Arbeiten klar sein, für welche der Maßnahmen im Einzelnen die Erforderlichkeit im Sinn von § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG von der für die spätere Ausstellung der Grundlagenbescheinigung zuständigen Fachbehörde bejaht wird.

Aus denkmalpflegerischer Sicht können durchaus auch Maßnahmen am Baudenkmal erwünscht sein, die nicht förderfähig sind, weil nicht „erforderlich“, aber möglicherweise (nur) angemessen und fachlich sinnvoll.

In jedem Fall ist die grundsätzliche Entscheidung über den Charakter der Maßnahme am Baudenkmal vor ihrer Durchführung zu treffen. Im Übrigen ist die Art und Weise, in der die Abstimmung im Einzelnen zu erfolgen hat, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (VG Dresden, Urteil vom 22. Januar 2008, Az. 12 K 1661/04, juris, RdNr. 38).

Die Abstimmung im Sinn von § 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG setzt voraus, dass der Bauherr die zuständige Behörde vor Beginn der Baumaßnahme nicht nur über die Art, sondern auch über den Umfang der geplanten Maßnahme und damit über die im einzelnen vom Denkmalinhaber ge-

planten Schritte in Kenntnis setzt, um überhaupt in die Lage versetzt zu sein, die Erforderlichkeit (vgl. § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG: ‚nach Art und Umfang‘) beurteilen zu können, also die notwendigen Feststellungen zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme zu treffen.

BayVGH, Urteil v. 20. Juni 2012, Az. 1 B 12.78,

<http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/images/PDFs/2012/1a78b.pdf>

Bauplanungsrechtliche Sicherung der Nichtbebauung von Bauerngärten in historisch gewachsenen dörflichen Siedlungen

Mit dem Erlass einer Klarstellungssatzung, deren Geltungsbereichsgrenze den Innenbereich eines historisch gewachsenen dörflichen Siedlungstyps umschließt, stehen die charakteristischen und die nähere Umgebung prägenden Bauerngärten in den hinteren Grundstücksbereichen nicht ohne weiteres für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Für ein solches Planungsziel besteht ein Planbedürfnis.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27. Oktober 2011, Az.: OVG 10 A 11/08, juris / NVwZ-RR 2012, 152-157

Abgrenzung einer fortbestehenden von einer neuen Veränderungssperre

Eine Gemeinde kann eine ausser Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschliessen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Nach Ablauf der maximalen Geltungsdauer von vier Jahren ist dies nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Von dem erneuten Erlass einer Veränderungssperre ist eine selbstständige neue Veränderungssperre zu unterscheiden. Eine solche ist jedoch nur anzunehmen, wenn die neue Veränderungssperre nicht mehr in einer inhaltlichen und verfahrensmäßigen Kontinuität zu der früheren Veränderungssperre steht.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 6. Januar 2012, Az.: OVG 2 S 26.11, juris

Subjektives Recht eines Denkmaleigentümers zur Anfechtung benachbarter Vorhaben, wenn der individuelle, u. a. (hier) im Erscheinungsbild zum Ausdruck kommende Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird

Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG NRW der von außen sichtbare Teil geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag; das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist.

Ein subjektives Recht eines Denkmaleigentümers, die denkmal- beziehungsweise baurechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, setzt voraus, dass der im Erscheinungsbild zum Ausdruck kommende Denkmalwert durch das angegriffene Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Ermittlung des individuellen Denkmalwertes ist in erster Linie auf die Eintragung in der Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen. Regelmäßig ist es erforderlich aber auch ausreichend, dass in der Eintragung in der Denkmalliste oder in der beigefügten Begründung in groben Zügen diejenigen tatsächlichen Umstände und Wertungen festgehalten werden, die nach Auffassung der Denkmalbehörde die für die Begründung der Denkmaleigenschaft herangezogenen Bedeutungs- und Erhaltungsmerkmale des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW konkret ausfüllen.

OVG NRW, Urteil v. 8. März 2012, Az.: 10 A 2037.11, juris

Bauplanungsrechtlicher Gebietsbewahrungsanspruch bei objektiv gebotenem denkmalrechtlichem Umgebungsschutz

Der Gebietsbewahrungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet oder in einem „faktischen“ Baugebiet (§ 34 Abs. 2 BauGB) das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Der Gebietsbewahrungsanspruch umfasst auch den Anspruch auf Aufrechterhaltung der typischen Prägung eines Baugebiets nach § 34 Abs. 2 BauGB, § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Ein Widerspruch zur Eigenart eines Gebiets liegt vor, wenn sich das Vorhaben wegen seines Umfangs signifikant von dem Vorhandenen abhebt. Dagegen spricht nicht, dass § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO grundsätzlich nur für die Art der baulichen Nutzung gilt. Wenn § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO bestimmt, dass ein Vorhaben im Einzelfall auch unzulässig ist, wenn es wegen seines Umfangs der Eigenart eines bestimmten Baugebiets widerspricht, so geht die Vorschrift davon aus, dass im Einzelfall Quantität in Qualität umschlagen kann, dass also die Größe einer baulichen Anlage die Art der baulichen Nutzung erfassen kann. Allein aus der Anzahl der Wohneinheiten, die ein Gebäude umfasst, kann im Regelfall für sich genommen noch nicht auf eine signifikante Abweichung von der Umgebung geschlossen werden.

Soweit der denkmalrechtliche Umgebungsschutz objektiv geboten ist, muss er jedoch auch dem Eigentümer des Kulturdenkmals Schutz vermitteln. Jedenfalls wenn ein Vorhaben in der Umgebung des geschützten Kulturdenkmals dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer des Kulturdenkmals gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens anzufechten. Das gilt auch, wenn das Anwesen des Eigentümers Teil einer Denkmalzone ist und die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens durch ein Vorhaben, das ebenfalls innerhalb der Denkmalzone verwirklicht werden soll, möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird.

OVG Sachsen, Beschluss v. 20. September 2011, Az.: 1 B 157/11, Juris

Drittschützende Wirkung des Landesdenkmalrechts gegen Vorhaben (hier: Kinderkrippe) auf benachbartem, selbst aber nicht zum geschützten Ensemble gehörenden Grundstück

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG vermittelt grundsätzlich drittschützende Wirkung, weil auch der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals durch die Errichtung eines benachbarten Vorhabens in der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sein kann. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das genehmigte Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des Anwesens des Nachbarn erheblich beeinträchtigt (BayVGH, Beschluss v. 4. August 2011, Az.: 2 CS 11.997, juris).

Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals ist jedenfalls dann berechtigt, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens (hier: Kinderkrippe) anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Urteil v. 21. April 2009, Az.: 4 C 3/08, NVwZ 2009, 1231 / juris).

Selbst dann, wenn eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG vorliegt, ist dadurch aber eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit eines Nachbaranwesens nicht automatisch gegeben (BayVGH, Beschluss v. 4. August 2011, Az.: 2 CS 11.997, juris). Eine solche, relevante Beeinträchtigung nachbarschützenden Denkmalschutzrechts ist im Hinblick auf den maßgeblichen Kenntnisstand sachverständiger Kreise substantiiert darzutun.

Ein Gebäude auf dem benachbarten, aber selbst nicht mehr zum geschützten Ensemblebereich gehörenden Grundstück begründet jedenfalls nicht automatisch eine Denkmalunverträglichkeit eines solchen Vorhabens (Klarstellung zu BayVGH, Urteil v. 3. August 2000, Az.: 2 B 97.1119, juris).

BayVG München, Beschlüsse v. 17 Februar 2012, Az.: M 8 SN 12.541 / M 8 SN 12.543, juris

Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange bei der Errichtung eines 43,2 m hohen Antennennaster nebst Nebengebäude

Der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist die damit in der Regel verbundene Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes immanent. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann einem Vorhaben daher nur dann entgegengehalten werden, wenn der betroffene Landschaftsteil besonders schutzwürdig wäre oder es sich um einen einschneidenden Eingriff in das Landschaftsbild handelte (BayVGH,

Beschluss v. 31. Januar 2001, Az.: 14 ZS 00.3418, juris; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Stand Sept. 2011, RdNr. 61 zu § 35 BauGB).

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben im konkreten Einzelfall (hier: Errichtung eines Basisstandorts für den Digitalfunk der BOS [= Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion] mit Errichtung eines 40 Meter hohen Betonmasts, an dessen Spitze eine ca. 3,2 Meter hohe Antenne angebracht wird, mit ebenerdigen Technikcontainern) in Folge der sachverständigen Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) ebenfalls nicht entgegen.

BayVG München, Urteil v. 13. März 2012, Az.: M 1 K 11.5483, juris

Drittschützende Wirkung zu Gunsten eines im Ensemble belegenen Grundstücks gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, NVwZ 2009, 1231) vermittelt der denkmalrechtliche Umgebungsschutz auch dem Eigentümer eines geschützten Denkmals Drittschutz, sowie der denkmalrechtliche Umgebungsschutz objektiv geboten ist. Jedenfalls wenn ein Vorhaben in der Umgebung des geschützten Denkmals (hier: Erbauung eines Mehrfamilienhauses) dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer des Denkmals gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sein, die Genehmigung dieses Vorhabens anzufechten. Das gilt auch dann, wenn das Anwesen des Eigentümers selbst nicht Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 DSchG BE, sondern Teil eines Denkmalbereiches nach § 2 Abs. 3 DSchG BE ist und die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens durch ein Vorhaben, das ebenfalls innerhalb der Denkmalzone verwirklicht werden soll, möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird. Denn nur in diesem Falle ist die Verhältnismäßigkeit der dem Eigentümer nach § 8 Abs. 1 DSchG BE treffenden Erhaltungspflichten und der ihm selbst auferlegten Beschränkungen nach § 11 Abs. 1 DSchG BE als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gewahrt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung im v. g. Sinne setzt eine - besonders qualifizierte - Verletzung des in § 10 Abs. 1 DSchG BE geregelten Umgebungsschutzes voraus. Danach darf die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, durch Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen und privaten Flächen oder in anderer Weise nicht so verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden. Mit dieser Regelung zum Umgebungsschutz soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Denkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird. Das heißt nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 25. Januar 2011, Az.: OVG 2 S 93.10, juris).

Ein Vorhaben innerhalb eines Denkmalbereiches nach § 2 Abs. 3 DSchG BE, bei dem es sich um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort handelt (vgl. OVG Berlin, Urteil v. 8. Juli 1999, Az.: 2 B 1.95, juris / OVGE BE 23, 153 [154]), darf den „übersummativen Aussagewert“ des Ensembles nicht nachhaltig in Frage stellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 8. November 2006, Az.: OVG 2 B 13.04, BauR 2007, 694). Eine den Abwehranspruch des Dritten auslösende erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals ist jedenfalls anzunehmen, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Anwesens als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird.

VG Berlin, Beschluss v. 15. März 2012, Az.: 13 L 218.11, Juris

Einkommensteuerliche Erleichterungen nur für speziell durch den Denkmalschutz bedingte Aufwendungen (denkmalpflegerischer Mehraufwand)

Es ist nicht ausreichend, dass alle Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an einem denkmalgeschützten Anwesen in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden erfolgt sind. Maßgeblich ist, welche Bindungen und Beschränkungen im öffentlichen Interesse an der Nutzung des Grundbesitzes begründet worden sind. Nur die Kosten, die speziell durch den Denkmalschutz bedingt sind, können berücksichtigt werden; daher ist es nicht ausreichend, wenn die Kläger einen Ordner mit unspezifizierten Rechnungen vorlegen, aus denen sich der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht ergibt.

VG Wiesbaden, Urteil v. 13. Februar 2012, Az.: 1 K 493/11.WI, juris

Keine Vorrangregelungsfunktion von Art. 20 a GG

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 DSchG ND ist ein Eingriff zu genehmigen, soweit die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

Art. 20 a GG kommt dabei allerdings keine Vorrangregelungsfunktion zu. Art. 20 a GG artikuliert nur ein bestimmtes öffentliches Interesse, ohne dass damit ein eindeutiger Vorrang gegenüber anderen ebenfalls im öffentlichen Interessen liegenden Gesichtspunkten verbunden wäre.

VG Göttingen, Urteil v. 18. Oktober 2011, Az.: 2 A 309/10, Juris

Erkenntnis, Zuordnung und Eintragung von Bodendenkmälern (NRW)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Hierbei steht den Denkmalbehörden kein Ermessensspielraum zu. Maßgeblich ist vielmehr ausschließlich, ob die betreffende Sache die Denkmaleigenschaft besitzt oder nicht. Voraussetzung für eine Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste ist allerdings, dass in dem für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Boden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler verborgen sind (im Streitfall zu bejahen).

VG Aachen, Urteil v. 6. Dezember 2011, Az.: 3 K 231/10, Juris

Ortsgestaltungssatzungen sind verhältnismäßig und verfassungsrechtlich unbedenklich

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie sind Ortsgestaltungssatzungen unbedenklich, wenn sie auf sachgerechten Erwägungen beruhen und eine angemessene Abwägung der Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit erkennen lassen, wobei sachgerechte Erwägungen zumindest dann gegeben sind, wenn sie auf ein gestalterisches Konzept zurückzuführen sind. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. der Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden als Träger der Planungshoheit wird Rechnung getragen, indem § 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW die Prüfung der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen fordert.

VG Düsseldorf, Urteil v. 30. Januar 2012, Az.: 25 K 3310/11, juris

Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange gegen das privilegierte Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gehören zu den öffentlichen Belangen, die einem privilegierten Vorhaben wie der Errichtung der bis zu 140 m hohen Windkraftanlagen entgegenstehen können und deshalb im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung von Außenbereichsvorhaben zu prüfen sind, auch Belange des Denkmalschutzes. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gewährleistet zwar ein Mindestmaß an bundesrechtlich

eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz. Die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, allerdings nur eine Auffangfunktion. So werden die Belange des Denkmalschutzes in der Regel - positiv wie negativ - durch das Landesrecht konkretisiert (BVerwG, Urteil v. 21. April 2009, Az.: 4 C 3/08, BVerwGE 133, 347 ff. / juris).

Die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 140 m an den Standorten steht nicht zu § 9 DSchG NRW und damit auch nicht zu § 35 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB in Widerspruch. Nach § 9 Abs. 1 b) DSchG NRW bedarf der denkmalrechtliche Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 a) DSchG NRW). Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NRW in anderen behördlichen Verfahren in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dies läuft regelmäßig auf eine strikte Beachtung des Denkmalschutzes auch in anderen Genehmigungsverfahren hinaus (OVG NRW, Urteil v. 18. Mai 1984, Az.: 11 A 1776/83, DVBl 1985, 403 ff. / juris).

Ist ein Vorhaben denkmalrechtlich erlaubnispflichtig, weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 b) vorliegen, macht § 9 Abs. 2 DSchG NRW die Entscheidung über die Erlaubnis der Maßnahme von einer Abwägung aller aus Sicht des Denkmalschutzes gegen eine Veränderung sprechenden Gründe mit den öffentlichen und privaten Interessen, abhängig, die für eine Genehmigung streiten. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden können. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu. Eine zentrale Stellung im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW wird deshalb regelmäßig der Bescheid über die Unterschutzstellung einnehmen, weil darin - für den Eigentümer erkennbar - die Grundlage für die ihm auferlegte Belastung formuliert ist (OVG NRW, Urteil v. 27. Juni 2000, Az.: 8 A 4631/97, juris; Beschluss v. 14. Juni 2007, Az.: 10 A 1831/06, BRS 77, Nr 174 / juris).

Nach § 9 Abs. 2 a) DSchG führt nur das "Entgegenstehen" von Gründen des Denkmalschutzes zur materiellen Denkmalwidrigkeit; erforderlich ist damit eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung eines Baudenkmal und seines Erscheinungsbildes. Wie weit der Umgebungsschutz des § 9 Abs. 1 b) DSchG NRW im Einzelfall reicht, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt mit der Eigenart und dem Standort des konkreten Denkmals zusammen. Zur engeren Umgebung ist der Bereich zu zählen, der das Baudenkmal unmittelbar umgibt, das heißt durch den der Gesamteindruck des Denkmals mit bestimmt wird. Je größer und höher ein (geplanter) Bau ist, desto größer ist auch die Entfernung, aus der er sich noch auf das Denkmal auswirken kann (Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1989, § 9 Rdnr. 10). Bei den hier vorliegenden Entfernungen zwischen Denkmal und geplanten Windkraftanlagen von ca. 380 m und ca. 575 m kann sich das Bauvorhaben trotz der Tallage des Baudenkmal und des zwischen Denkmal und Vorhaben befindlichen Wäldchens auf das Denkmal auswirken und den Gesamteindruck des Denkmals mitbestimmen.

Die geplanten Windkraftanlagen werden das Erscheinungsbild des Denkmals aber nicht - jedenfalls nicht erheblich - beeinträchtigen. Das durch § 9 Abs. 1 b) DSchG geschützte Erscheinungsbild eines Denkmals ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem bloßen ungestörten Anblick des Denkmals. Das denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung muss für den Denkmalwert von Bedeutung sein. Bei der Entscheidung über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kommt den fachlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Denkmalbehörden zwar ein besonderer Stellenwert zu. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung entfalten sie aber weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren Bindungswirkung (OVG NRW, Urteil v. 8. März 2012, Az.: 10 A 2037/11, juris). Eine Beeinträchtigung des denkmalrechtlich geschützten Erscheinungsbildes eines Denkmals im Sinne von § 9 Abs. 1 b) DSchG NRW liegt vor, wenn der mit dem Erscheinungsbild angesprochene Denkmalwert (hier aus architekturgeschichtlichen und ortsgeschichtlichen Gründen) durch das Vorhaben herabgesetzt wird. Da die Eintragung in die Denkmalliste konstitutiv ist, ist zur Ermittlung des individuellen Aussagewerts eines Denkmals in erster Linie auf die Eintragung in die Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen (OVG NRW, Urteil v. 8. März 2012, Az.: 10 A 2037/11, juris). Hiervon ausgehend ist zur ungestörten Wahrnehmung des Aussagewerts des Denkmals nicht erforderlich, dass die geplanten Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Die Wahrnehmung der denkmalwürdigen Details im Inneren des Denkmals ebenso wie die der äußeren Gestaltung des Hofes, auch seiner architektonischen Einzelheiten, wird durch die

geplanten Windkraftanlagen nicht negativ berührt. Denn die Gestaltung der Umgebung in einer Entfernung von mehr als 300 m ist für den denkmalrechtlichen Aussagewert insoweit nicht maßgeblich. Eine Beziehung zur Umgebung weist die Unterschutzstellung nur insoweit nach, als das Denkmal als Hofanlage, also landwirtschaftlich genutztes Gebäude unter Schutz gestellt worden ist. Zeugnis von seiner Funktion als der Landwirtschaft dienendes Gebäudeensemble kann eine Hofanlage nur dann ablegen, wenn eine Einbettung in die Landschaft für den Betrachter nachvollziehbar bleibt. Dies wird auch nach der Errichtung der Windkraftanlagen der Fall sein. Die den Hof umgebende freie Landschaft wird durch das Hinzutreten der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen lediglich in ihrem Aussehen, nicht jedoch in ihrer Funktion verändert.

Die ortsgeschichtlichen Gründe mit der sich daraus ergebenden Beziehung des Denkmals zu der es umgebenden Landschaft wird durch die geplanten Anlagen nicht gestört, das Erscheinungsbild des Denkmals mithin nicht herabgesetzt werden, wenn die erteilten Bauvorbescheide umgesetzt werden sollten. Denn durch die Errichtung der Windkraftanlagen ändert sich weder etwas an der isolierten Lage des Hofes noch an seiner Einbettung in das weiter landwirtschaftlich genutzte Tal. Beide Anlagen werden nicht im Tal selbst, sondern jenseits des sich an dieser Stelle entlang des Bachlaufs erstreckenden Wäldchens auf dem benachbarten Berg errichtet werden. Auch topographisch ist somit eine deutliche Zäsur gegeben. Dass die Windkraftanlagen von einzelnen Standorten vom Betrachter gleichzeitig mit dem Denkmal wahrgenommen werden können, etwa von den erhöht liegenden Wirtschaftswegen nördlich des Hofes, von einem Standort am östlichen Ende des Hofes sowie wenn man sich auf den Hof zu bewegt, ist unerheblich. Insoweit ist lediglich eine vollkommen ungestörte Betrachtung des Hofes nicht mehr möglich, indem der bislang freie Horizont durch die Sichtbarkeit technischer Anlagen verändert wird, der denkmalrechtliche Aussagewert wird jedoch dadurch - wie bereits gezeigt - nicht beeinträchtigt. Denn ebenso wie das Denkmal selbst geht auch seine Umgebung "durch die Zeit".

Insoweit führt auch der Begriff der – ggf. zu schützenden - Kulturlandschaft nicht weiter. Denn die Kulturlandschaft als solche ist nicht Gegenstand der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung. Ein erhöhter Schutzanspruch des Denkmals ergibt sich auch nicht auf Grund dessen Lage in einem durch den Regionalplan für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung ausgewiesenen "Freiraum". Denn eine Kumulation mehrerer berührter - aber nicht entgegenstehender - öffentlicher Belange findet im Rahmen der Prüfung des § 35 BauGB nicht statt. Bei der nach § 35 Abs. 1 BauGB vorzunehmenden "nachvollziehenden" Abwägung öffentlicher Belange mit dem geplanten Außenbereichsvorhaben sind die öffentlichen Belange vielmehr je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Privatinteresse an der Verwirklichung des Vorhabens andererseits einander gegenüberzustellen. Im Unterschied zur multipolaren planerischen Abwägung handelt es sich insoweit um eine durch eine zweiseitige Interessenbewertung gekennzeichnete Entscheidungsstruktur (BVerwG, Urteil v. 27. Januar 2005, Az.: 4 C 5/04, BVerwGE 122, 364 ff. / juris; Urteil v. 25. Oktober 1967, BVerwG 4 C 86.66, juris). Deshalb wird der Belang "Denkmalpflege" auch nicht dadurch verstärkt, dass es ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist, "zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen" (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 14 LG NRW).

VG Düsseldorf, Urteil v. 24. April 2012, Az.: 11 K 6956/10, juris

Farbgebungsregelung für bauliche Anlagen durch örtliche Bauvorschriften

Eine örtliche Bauvorschrift, die hinsichtlich der Farbgebung von baulichen Anlagen eine Anpassung an die typische Strassen begleitende Bebauung vorschreibt, ist wegen des Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nichtig.

VG Minden, Urteil v. 18. August 2011, Az.: 9 K 1616/10, Juris / NVwZ-RR 2012, 98-99

Denkmaleigenschaft von Krananlagen aus den 1950er Jahren

Der Denkmaleigenschaft steht nicht entgegen, dass Krananlagen aus den 1950er Jahren stammen, da der Denkmalwert nicht formal von einem gewissen Mindestalter des Objekts abhängig ist. Denkmäler sind in die Denkmalliste einzutragen, ohne dass der Behörde diesbezüglich ein Ermessen zusteht.

VG Minden, Urteil v. 6. Dezember 2011, Az.: 1 K 2281/09, Juris

Erteilung einer einkommensteuerlichen Grundlagenbescheinigung nur für Aufwendungen für Baumaßnahmen, die unmittelbar an der Substanz des denkmalgeschützten Gebäudes durchgeführt werden

Eine Verwaltungspraxis, nach der die Bescheinigung von Aufwendungen nach §§ 7 i, 10 f, 11b EStG von der Vorlage von Schlussrechnungen im Original abhängig gemacht wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden. § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG erfasst nur Aufwendungen für Baumaßnahmen, die unmittelbar an der Substanz des denkmalgeschützten Gebäudes durchgeführt werden, nicht Herstellungskosten für sonstige baulich selbständige Anlagen.

Bezugsobjekt der begünstigten Baumaßnahmen ist allein das denkmalgeschützte Gebäude. Mit der Änderung des Wortlautes von § 82 i EStDV zu § 7 i Abs. 1 EStG wurde lediglich klargestellt, dass die Aufwendungen nicht kumulativ der Erhaltung des Gebäudes und seiner sinnvollen Nutzung dienen müssen, sondern es auch genügt, wenn eines dieser beiden Tatbestandsmerkmale erfüllt ist (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18. Juli 2001, Az.: 4 B 45/01, juris). Dementsprechend sieht Nummer 2.11 der [Sächsischen] Bescheinigungsrichtlinien vor, dass Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. bescheinigungsfähig sind, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören. Nicht begünstigt sind daher Aufwendungen für Außenanlagen, wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume.

Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt jedoch den Finanzbehörden, die Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Grundlagenbescheinigung. Aufwendungen für Maßnahmen an sonstigen baulichen Anlagen, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, wie den Abriss einer selbständigen, nicht geschützten Garage westlich des Wohngebäudes, die Pflasterung dieser Fläche, die Anlage bzw. Befestigung der dortigen Terrasse, die Errichtung einer Stützmauer an dieser Stelle und die Terrassierung der südlichen Freifläche vor dem Wohngebäude sowie die Anlage bzw. Sanierung der Wege und Treppen dorthin, sind - unabhängig davon, ob sie für eine sinnvolle Nutzung des Denkmals erforderlich sind - nicht bescheinigungsfähig i. S. d. § 7 i EStG, da die genannten baulichen Anlagen weder ein denkmalgeschütztes Gebäude darstellen noch Teil eines solchen sind, es sich bei ihnen vielmehr um sonstige baulich selbständige Anlagen handelt.

VG Dresden, Urteil v. 28. Februar 2012, Az.: 7 K 1886/09, Juris

Verpflichtung des steuerpflichtigen Denkmaleigentümers zum einwandfreien Nachweis insb. der getätigten Aufwendungen und der erfolgten Abstimmung nach § 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG

Wegen der finanziellen Tragweite ist besonderer Wert auf einen einwandfreien Nachweis sowohl der in der Bescheinigung bezifferten Kosten als auch der Abstimmung zu legen. Nach allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen hat im Zweifel derjenige, welcher sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge (hier: steuerliche Vergünstigung) beruft, auch das Vorliegen von deren Voraussetzungen nachzuweisen, erst Recht im Bereich der Gewährung staatlicher Vergünstigungen (VG Berlin, Urteil v. 9. September 2010, Az.: 16 A 98.08, juris).

Dem Verzicht auf die Vorlage von Originalen haftet ein erhebliches Missbrauchspotential an. Da die Förderung der denkmalschützerischen Aufwendungen zu einer Minderung des Steueraufkommens führt, ist die Vorlage von Originalrechnungen - auch im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit - geboten. Sie benachteiligt den Antragsteller nicht unverhältnismäßig, da es in seiner Interessenssphäre liegt, für den Erhalt und die Verwahrung der Belege Sorge zu tragen.

Die Vorlage von Schlussrechnungen ist ebenfalls erforderlich und kann nicht durch Abschlagsrechnungen ersetzt werden. Unter einer Schlussrechnung ist unabhängig von der genauen Bezeichnung die Erklärung

des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verstehen, welche Vergütung er endgültig beansprucht.

VG Dresden, Urteil v. 28. Februar 2012, Az.: 7 K 33/10, Juris

Kein Amtshaftungsanspruch bei Versagung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bei zu Unrecht erkannter Denkmaleigenschaft

Die rechtswidrige Versagung der Erlaubnis zum Abbruch eines Holzpavillons aus Gründen des Denkmalschutzes begründet mangels Verschuldens des zuständigen Beamten keinen Anspruch aus Amtspflichtverletzung, wenn die Entscheidung des Beamten vertretbar war, weil er dem diesbezüglichen Standpunkt des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege gefolgt ist, und auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei – verbunden mit der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils – Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis die Denkmalswürdigkeit des Pavillons als rechtlich schwierige Frage eingestuft hat. Kommt für die rechtswidrige Versagung der Erlaubnis eine Haftung der Gemeinde nicht in Betracht, so haftet diese auch nicht dafür, dass die Versagung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

OLG München, Beschluss v. 7. November 2011, Az.: 1 U 2597/11, Juris (a. A. auf der Grundlage der Rechtslage in NRW: LG Bonn, Urteil v. 9. November 2011, Az.: 1 O 360/10, NRWE [Rechtsprechungsdatenbank NRW])

Verpflichtung eines Architekten, den Bauherrn im Rahmen der Planung einer Gebäudesanierung auch ungefragt und ohne Ansehung der Vorgaben über Fragen der Bauwerksabdichtung zu beraten

Eine Pflicht zur Anmeldung von Bedenken des Überwachers gegenüber dem Planer wegen des Fehlens eines Konzepts zur Trockenlegung des Bauwerks kommt nicht in Betracht, wenn beide Funktionen von derselben Person ausgeübt werden. Hat die konkrete Aufgabenstellung des Bauherrn an den eine Altbausanie- rung planenden Architekten im Architektenvertrag keinen Ausdruck gefunden, sind die Begleitumstände des Zustandekommens des Vertrags zur Auslegung heranzuziehen. Es ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Sanierung eines in der Gründerzeit errichteten, unter Denkmalschutz stehenden Bestandsgebäudes stets alle baulichen Maßnahmen umfassen soll, um ein Bauwerk herzustellen, dass in jeder Hinsicht heutigen technischen Standards entspricht.

OLG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 9. Februar 2012, Az.: 2 U 125/11, juris / NJW-RR 2012, 788-791

Abgrenzung des Umbaus eines Altbaus - mit weitgehender Möglichkeit zur Umsatzsteueroption – von der Herstellung eines neuen Gebäudes

Der grundlegende Umbau eines Altbaus steht zum einen dann der Errichtung eines (neuen) Gebäudes gleich, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn verbrauchte Teile, die für die Nutzungsdauer bestimmend sind, ersetzt werden. Demgegenüber kann von einem Neubau nicht gesprochen werden, wenn wesentliche Elemente wie z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion erhalten bleiben.

FG Hamburg, Beschluss v. 13. Januar 2012, Az.: 6 V 201/11, juris

Rechtswidriger einkommensteuerlicher Feststellungsbescheid ohne denkmalfachlichen Grundlagenbescheid

Versagt das Finanzamt die Berücksichtigung des Abzugsbetrags gem. § 7 i EStG auf Grund einer fehlenden endgültigen Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde, ohne die Besteuerungsgrundlagen

selbst zu prüfen oder innerhalb der Schätzungsbefugnis des § 162 Abs. 5 AO zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es die gesetzlichen Voraussetzungen des Abzugsbetrags nach § 7 i EStG vorläufig als gegeben ansieht oder nicht, ist die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheids ernstlich zweifelhaft i. S. d. § 69 FGO.

FG Sachsen, Beschluss v. 14. November 2011, Az.: 4 V 989/11, Juris

Geltendmachung von Aufwendungen für Baumaßnahmen im Schätzwege schon vor Erteilung eines einkommensteuerlichen Grundlagenbescheids (Revision zum BFH eingelegt, Az.: X R 5/12)?

Aufwendungen für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG nachzuweisen. Bei dieser Bescheinigung handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, dessen verbindliche Feststellungen sich auf die Tatbestände des zum Landesrecht gehörenden Denkmalrechts beschränken.

Eine qualifizierte Eingangsbestätigung ist keine Bescheinigung i.S. des § 7 i Abs. 2 EStG, da mit ihr nur der Eingang eines Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG bestätigt, aber noch keine Entscheidung mit verbindlichem Charakter zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen getroffen wird.

Kann der Steuerpflichtige seine Aufwendungen nicht durch eine Bescheinigung nachweisen, darf das Finanzamt aber nicht ohne Weiteres den Ansatz des geltend gemachten Abzugsbetrags vollständig unterlassen, sondern hat den vorläufigen Ansatz eines Abzugsbetrags im Wege der Schätzung nach § 155 Abs. 2 i. V. m. § 162 Abs. 5 AO zu prüfen. Schätzungsanlass ist das Fehlen des Grundlagenbescheids. Vorliegend ist allein die genaue Höhe der Aufwendungen nicht bekannt; von der sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Obergrenze des Schätzungsrahmens ist wegen der nicht ausreichenden Sachkenntnis, ob alle geltend gemachten Aufwendungen solche i. S. des § 7 i Abs. 1 EStG sind, ein angemessener Abschlag (hier: 10%) zu machen.

FG Sachsen, Urteil v. 11. Januar 2012, Az.: 2 K 1416/11, juris

Geltendmachung von Aufwendungen für Baumaßnahmen im Schätzwege schon vor Erteilung eines einkommensteuerlichen Grundlagenbescheids (Revision zum BFH eingelegt, Az.: X R 7/12)?

Die als Sonderausgaben gem. § 10 f i. V. m. § 7 i EStG abzugsfähigen Herstellungskosten für Baumaßnahmen zum Erhalt von Wohneigentum als Baudenkmal sind gem. §§ 155 II, 162 V AO (i. d. R. mit einem Sicherheitsabschlag von 10 v. H.) zu schätzen, soweit lediglich eine qualifizierte Bestätigung des Eingangs des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 i EStG vom Amt für Bauordnung und Denkmalpflege vorliegt.

FG Sachsen, 22. Februar 2012, Az.: 2 K 42/12, Juris / EFG 2012, 1001-1002

Der Newsletter ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK).

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei der Weiterverbreitung von Inhalten unsere Autorenschaft nennen und in geeigneten Fällen auch unsere fachliche Haltung darstellen würden.

Der Newsletter kann auch elektronisch abgerufen werden. Aufnahme in diesen Verteiler kann über das Justitiariat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege jederzeit erbeten werden (wolfgang.goehner@blfd.bayern.de oder Tel. 089 – 21 14 – 2 14).

Entsprechendes gilt für das Abbestellen des Newsletters oder die Änderung/ Auswechslung einer E-Mail-Adresse.

Herausgeber: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz • Graurheindorfer Straße 198 • 53117 Bonn